

Es sind die bestätigten Planzahlen, gegebenenfalls j die Voranschläge für das Planquartal, auf gegliedert nach Monaten, anzugeben.

§ 5

(1) Die Bargeldplanungspflichtigen gemäß § 2 melden bis zum 7. des dem Berichtsmonat folgenden Monats — erstmalig bis zum 7. Februar 1952 — ihrem kontoführenden Kreditinstitut die monatliche Erfüllung ihres Bargeldplanes nach den von der Deutschen Notenbank ergehenden Anweisungen. Abweichungen vom Bargeldplan sind dabei eingehend zu begründen.

(2) Alle Kreditinstitute melden die monatliche Erfüllung des Bargeldumsatzplanes bis zum 9. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an ihre übergeordneten Institute, die für ihre Bargeldversorgung zuständig sind. An die für die Bargeldregulierung zuständige Kreisniederlassung der Deutschen Notenbank sind die Meldungen bis zum 11. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen. Die Kreisniederlassungen der Deutschen Notenbank melden an die Landeszentralen der Deutschen Notenbank bis zum 13. des dem Berichtsmonat folgenden Monats.

(3) Die Landeszentralen der Deutschen Notenbank haben ihre zusammengefaßten Berichte zur Erfüllung des Bargeldumsatzplanes bis zum 16. des dem Berichtsmonat folgenden Monats der Deutschen Notenbank Berlin (Zentrale) einzureichen.

(4) Die Deutsche Notenbank Berlin hat bis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Quartalsbericht zur Erfüllung des Bargeldumsatzplanes vorzulegen.

§ 6

Der Bargeldplan sowie die Erfüllungsmeldung und der Erfüllungsbericht müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein.

§ 7

(1) Die Bargeldprüfer der Kreditinstitute sind berechtigt, neben der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) auch die Angaben in bezug auf die Bargeldplanung zu kontrollieren. Sie haben gleichzeitig die Aufgabe, die Betriebe und Organisationen bei der Aufstellung der Bargeldpläne zu unterstützen und anzuleiten.

(2) Stellt das kontoführende Kreditinstitut Mängel hinsichtlich der Planerfüllung fest, so hat es den Betrieb zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern. Werden die Mängel vom Betrieb nicht beseitigt, so sind die Kreditinstitute verpflichtet, die für den Bargeldplanungspflichtigen zuständige übergeordnete Stelle zu benachrichtigen. Bei Schwerpunktbetrieben wird stets das Fachministerium unterrichtet.

§ 8

(1) Alle Kontoführungspflichtigen gemäß § 2 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des

Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) und gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1951 zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 719) erhalten von ihrem kontoführenden Kreditinstitut Lohn- und Gehaltsgelder nur dann, wenn sie gleichzeitig mit der Abhebung Überweisungsaufträge zur Abführung der ordnungsgemäß berechneten Lohnsteuer Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage übergeben.

(2) Zahlen die Kontoführungspflichtigen halbmonatlich, dekadewise, wöchentlich oder noch kurzfristiger Löhne und Gehälter, so sind die Überweisungsaufträge bei der letzten Zahlung für den Monat, bei monatlicher Zahlung von Löhnen und Gehältern zusammen mit den jeweiligen Zahlungen aufzugeben.

§ 9

(1) Die Sparkassen, Genossenschaften und die Dienststellen der Deutschen Post sind verpflichtet, die von der Deutschen Notenbank für sie erlassene Regelung hinsichtlich der Bargeldumsatzplanung genauestem einzuhalten. Sie können entsprechend den Weisungen der Deutschen Notenbank aus den in ihren Kassen vereinnahmten Bargeldern oder den empfangenen Kassenbestandsverstärkungen Löhne, Gehälter und Kleinausgaben im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1930 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) bestreiten.

(2) Alle Bankinstitute und die Dienststellen der Deutschen Post werden verpflichtet, Einnahmen des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels zur unverzüglichen Weiterleitung an die kontoführenden Stellen entgegenzunehmen. Die Deutsche Notenbank nimmt die Einzahlungen gebührenfrei entgegen, die anderen Bankinstitute und die Dienststellen der Deutschen Post können dafür angemessene, nach einheitlichen Sätzen zu vereinbarende Gebühren berechnen, die zwischen dem Ministerium der Finanzen, den Bankinstituten der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Post festzulegen sind.

(3) Die Dienststellen der Deutschen Post werden verpflichtet, an solchen Orten, an denen keine Niederlassungen der Deutschen Notenbank vertreten sind, den örtlichen Bargeldbedarf der Bankinstitute aus ihren eigenen Einnahmen im Rahmen der Planauflage der Deutschen Notenbank zu decken.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident